BEBAUUNGSPLAN NR. 4/2 · DABRINGHAUSEN MITTE ·

STADT WERMELSKIRCHEN

GEMARKUNG : DABRINGHAUSEN
. AUSFERTIGUNG

TEIL 1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN SIEHE TEIL 2 DES BEBAUUNGSPLANES

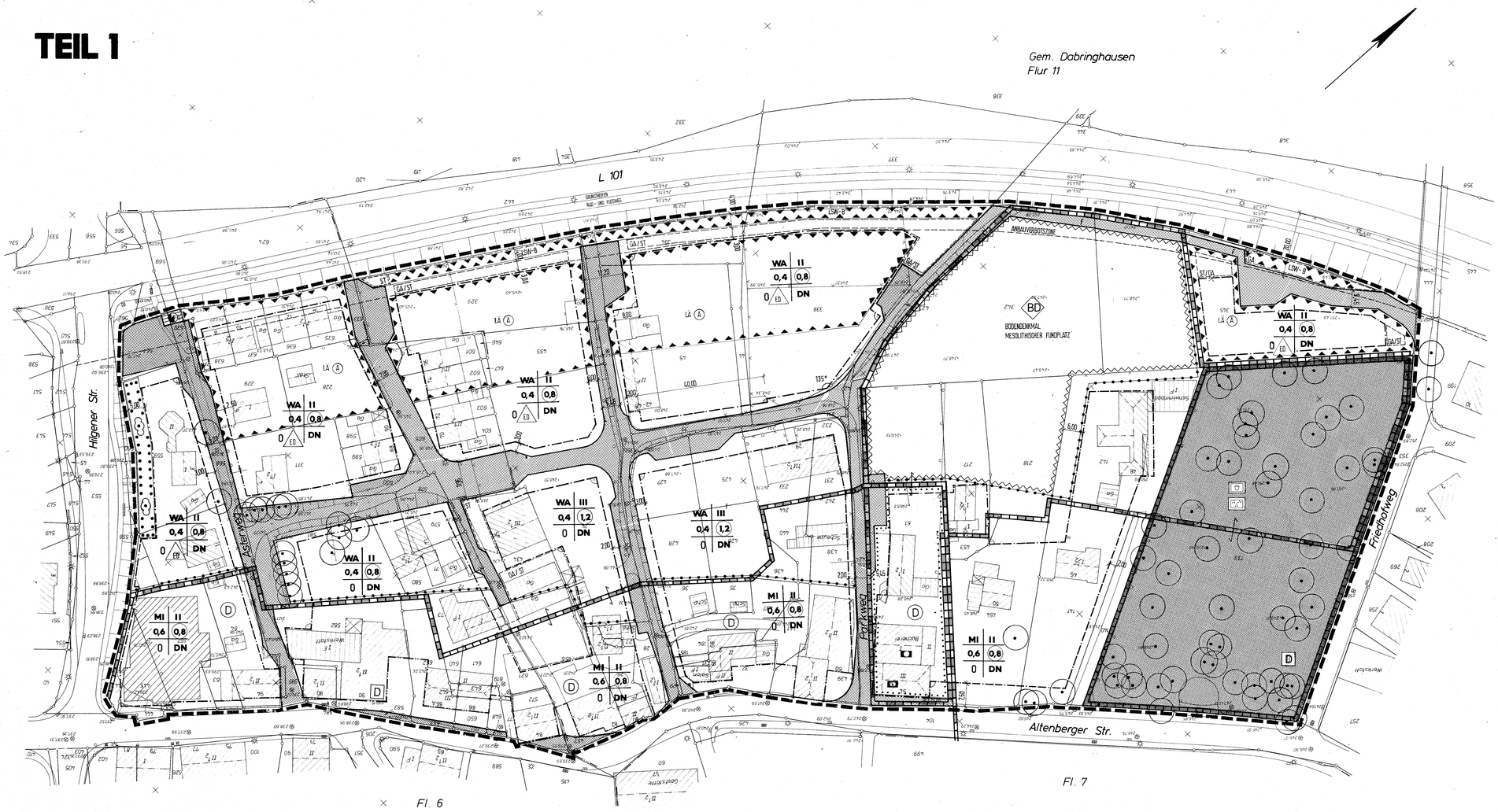

ÜBEREINSTIMMUNG DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 31.10.1991 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT. WERMELSKIRCHEN, DEN 11.03.1996 gez. Fiebig ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.	**ENTWURF** FÜR DEN ENTWURF UND DIE AUSARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES. WERMELSKIRCHEN, DEN 11.03.1996 gez. Heuer DEZERNENT	**1. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG** DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND BEGRÜNDUNG " GEM. § 3(2) BauGB VOM 08.12.1986 LAG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 15.07.1994 ÖFFENTLICH VOM 25.07.1994 BIS 26.08.1994 AUS. WERMELSKIRCHEN, DEN 18.03.1996 gez. Niehaves BÜRGERMEISTER	**ANZEIGE** DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM 18.04.1996 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 18.06.1996 . AZ.: 35.2.12-7911-42.96 KÖLN, DEN 18.06.1996 ~~DER REGIERUNGSPRÄSIDENT~~ BEZIRKSREGIERUNG KÖLN IM AUFTRAG gez. Wagner	**ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG** DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND BEGRÜNDUNG GEM. § 3(2) BauGB LAG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 04.11.1995 ERNEUT ÖFFENTLICH VOM 13.11.1995 BIS 13.12.1995 AUS. WERMELSKIRCHEN, DEN 18.03.1996 gez. Niehaves BÜRGERMEISTER
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2(1) BauGB VOM 08.12.1986 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT AM 22.10.1990 AUFGESTELLT. WERMELSKIRCHEN, DEN 18.03.1996 gez. Niehaves BÜRGERMEISTER	**BÜRGERBETEILIGUNG** DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER AUFSTELLUNG DIESES PLANES GEM. § 3(1) BauGB VOM 08.12.1986 HAT NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 16.04.1991 DURCH UNTERRICHTUNG UND ERÖRTERUNG SOWIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM PLANUNGSAMT VOM 17.04.1991 BIS 02.05.1991 STATTGEFUNDEN. WERMELSKIRCHEN, DEN 18.03.1996 gez. Niehaves BÜRGERMEISTER	**SATZUNGSBESCHLUSS** DER RAT DER STADT BESCHLOSS DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 18.03.1996 ALS SATZUNG GEM. § 10 BauGB VOM 08.12.1986 IN VERBINDUNG MIT § 28 GO NW. WERMELSKIRCHEN, DEN 25.03.1996 gez. Niehaves BÜRGERMEISTER	**BEKANNTMACHUNG U. INKRAFTSETZUNG** GEM. § 12 BauGB IST DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS AM 16.07.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. GLEICHZEITIG WURDE DARAUF HINGEWIESEN, DASS DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEGRÜNDUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN WIRD UND EINGESEHEN WERDEN KANN. WERMELSKIRCHEN, DEN 08.07.1996 gez. Niehaves BÜRGERMEISTER	

RECHTSGRUNDLAGE

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTIONSERLEICHTERUNGS - WOHNBAULANDGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S.127), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTIONSERLEICHTERUNGS - UND WOHNBAULANDGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.04.1993 (BGBl. I S. 466)
LANDESBAUORDNUNG NORDRHEIN - WESTFALEN (BauO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.06.1994 (GV NW S. 421)
PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BauGB

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BauNVO, AUSNAHMEN GEM. ABS. 3 ZIFFER 1-5 SIND NICHT ZUGELASSEN
- MI MISCHGEBIET GEM. § 6 BauNVO
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 19 BauNVO
- (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. § 20 BauNVO
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE GEM. § 20 BauNVO
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE GEM. § 22 (3) BauGB
- o OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 (2) BauGB
- ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 23 BauNVO

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE GEM. § 9(1) 5 BauGB
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
- VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9(1) 11 BauGB
- f FUSSWEG
- P PARKPLÄTZE
- GEH/WEG, FAHRBAHN (ABGRENZUNG)
- PARKANLAGE
- BAULINIE ZUGLEICH STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE ZUGLEICH STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- KINDERGARTEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND GEM. § 9(1) 10 BauGB
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, HIER TRAFOSTATION GEM. § 9(1) NR.12 BauGB
- GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 15 BauGB, ÖFFENTLICH
- SPIELPLATZ
- FLÄCHE MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) 25b BauGB

PFLANZ - UND ERHALTUNGSGEBOT GEM. § 9 (1) 25 BauGB

- BÄUME ZU ERHALTEN
- STRÄUCHER ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN GEM. § 9 ABS 1 NR. 25 BauGB
- ST/GA/LÄ FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (ST) UND GARAGEN (GA) GEM. § 9 (1) 4. BauGB, DIESE SIND NUR AUF DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ODER DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG
  EBENSO ZUGELASSEN SIND LÄRMSCHUTZ- UND NEBENANLAGEN, DIE DEM LÄRMSCHUTZ (LÄ) GEGENÜBER DEM VERKEHRSLÄRM DER L 101 DIENEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES IMMISSIONSSCHUTZGESETZES GEM. § 9 (1) 24. BauGB
  LÄ A PASSIVER LÄRMSCHUTZ
  LSW-B AKTIVER LÄRMSCHUTZ

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 81 BauONW

DN DACHNEIGUNG / DACHGESTALTUNG (SH. AUCH TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, TEIL 2 DES BEBAUUNGSPLANES)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND KENNTLICHMACHUNGEN

- BESTEHENDE HAUPT-/ NEBENGEBÄUDE
- 3,00 MASSZAHLEN IN METERN
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
  DIE NACHRICHTLICHE KENNZEICHNUNG DES DENKMALBEREICHES BZW. DES BODENDENKMALES LIEGT INNERHALB DER VON DER UNTERSCHUTZSTELLUNG BETROFFENEN FLURSTÜCKE. DIE ÄUSSERE ABGRENZENDE LINIENDARSTELLUNG IST MIT DEN VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN IDENTISCH.
  - BODENDENKMAL
  - EINZELDENKMAL
  - DENKMALBEREICH
- DURCHSCHNEIDUNG VON FLURSTÜCKEN
- D EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- (D) DENKMALBEREICH
- BD BODENDENKMAL

ÜBERSICHTSPLAN B-PLAN NR. 4/2 DABRINGHAUSEN MITTE

